



## Vom Gemeinderat

---

### Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2021

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Neff eine Verschiebung bei der Behandlung der Tagesordnungspunkte bekannt. Punkt 8 wird vor Punkt 6 behandelt und nach Punkt 6 Punkt 9 vor Punkt 7.

### Tagesordnung

1. Fragen der Einwohner
2. Neue Benutzungsordnung Komm.One  
Überleitung bestehender Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen- Vertragsmigration
3. Befahrung der Abwasserkanäle der Gemeinde Hüffenhardt  
im Rahmen der Eigenkontrollverordnung  
Abschluss eines Ingenieurvertrags
4. Mietvertrag mit der Deutschen Funkturm GmbH Münster, Standort Stuttgart  
zu Errichtung und Betrieb einer Funkübertragungsstelle auf dem Grundstück Flst. Nr. 2656 Gemarkung Kälbertshausen
5. Vereinbarung mit dem Kreismedienzentrum über die Verwaltung und Betreuung der mobilen Endgeräte der Grundschule
6. Anbau an die Kindertagesbetreuungsstätte Hüffenhardt  
Auftragsvergabe Baustatik
7. Fortschreibung Regionalplan
8. Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus an die Kindertagesstätte Hüffenhardt, Grundstücke Flst. Nr.11367 und 11366, Mühlweg 3
9. Bauantrag zum Neubau einer Garage auf dem Grundstück Flst. Nr. 244/1, Gemarkung Hüffenhardt, 74928 Hüffenhardt
10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats
11. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
- 13.12. Fragen der Einwohner

#### **Zu Punkt 1:**

Ein Zuhörer erkundigt sich, ob die Aufgrabungen, die im Rahmen der Erneuerung der Kabelkästen auf Gehwegen erfolgt sind, auch zeitnah wieder verfüllt und asphaltiert werden. Bürgermeister Neff erwidert, dass die Verwaltung hier bereits tätig war und die zeitnahe Wiederherstellung bei der Baufirma angemahnt hat.

#### **Zu Punkt 2:**

Hauptamtsleiterin Ernst erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage.

Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE in seiner Sitzung am 23.12.2020 eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden: a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist: c) der Standard-Service Level-Katalog, d) der Produktkatalog, e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:

- Allgemeine Auftragsbedingungen,
- Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
- Regelungen zur Datensicherheit. Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird

### **Überblick Zeitschiene:**

- 01.01.2021 Fortgelten der aktuellen Vertragssituation für Bestandsgeschäft, Umstellung auf verbindliches Regelwerk und des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei Neugeschäft.
- 01.07.2021 Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.
- 01.01.2023 Integration der EVB-IT Regelungen in das Standard Vertragswerk entsprechend den Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT.

Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind: 1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte. 2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen. 3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen. Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können. Über die konkreten Auswirkungen wurde die Gemeinde informiert. Der Entgeltvergleich 2019-künftiges Entgelt ist dieser Drucksache als **nichtöffentliche** Anlage 2 beigefügt. Der Differenzbetrag zwischen Faktura 2019 und fiktivem Vergleichsentgelt liegt demnach bei 2.587,40 Euro insgesamt. Bezüglich des virtuellen Eigenkapitals wurde eine individuelle Berechnung zum Jahresende 2021 angekündigt. Das virtuelle Eigenkapital resultiert aus den stillen Reserven der ehemaligen regionalen Rechenzentren.

Die Benutzungsordnung von Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Bürgermeister erforderlich, dessen Ermächtigung und Beauftragung diese Drucksache insbesondere vorsieht und ermöglichen soll.

Gemeinderat Haas weist hin auf einen Schreibfehler in der Präambel des beiliegenden Vertragsentwurfs. In Nummer 1 muss es „2020“ statt „2021“ heißen.

Gemeinderat Hagner erkundigt sich nach möglichen Vorteilen durch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft. Bürgermeister Neff verneint dies, die Vorteile seien allenfalls minimal.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen

Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.

2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Zu Punkt 3:**

Bauamtsleiterin Ernst führt aus, dass der Maßnahmebeschluss zur Durchführung der Kanalbefahrung in der Gemeinderatssitzung am 20.05.2021 gefasst wurde. Nunmehr hat das Ingenieurbüro IfK Ingenieure Partnergesellschaft mbH den beiliegenden Entwurf eines Ingenieurvertrags vorgelegt. Angeboten wird ein Pauschalhonorar von 25.470 Euro netto, zzgl. 5 % Nebenkosten, zzgl. MwSt.

Die Ausschreibung soll Ende Juli erfolgen, die Submission im August und die Vergabe wäre für die Septembersitzung geplant, Ausführungszeitraum wäre Oktober 2021 bis Juni 2022. Dies würde auch bedeuten, dass ein Großteil der Kosten im Jahr 2022 anfallen würde.

Nach Abklärung einer Verständnisfrage ergeht folgender

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro IfK Ingenieure Partnergesellschaft mbH, Eisenbahnstraße 16, 74821 Mosbach zum Honorar von 25.470 Euro netto zzgl. 5 % Nebenkosten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig:**

### **Zu Punkt 4:**

Bürgermeister Neff informiert über den Sachverhalt wie folgt:

Die Deutsche Funkturm GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Funkturms auf dem Waldgrundstück Flst. Nr. 2656 der Gemarkung Kälbertshausen beim Sportplatz Kälbertshausen. Der Gemeinderat wurde bereits grundsätzlich über das Vorhaben informiert. Bei einem Treffen am 19.05.2021 wurde der Standort konkretisiert. Es handelt sich um ein Waldstück hinter dem Festplatz. Ein Lageplan ist beigefügt.

Eine Fläche von 10 x 10 m wird für das Fundament benötigt, der Mast hat eine Höhe von 35 m.-

Der Festplatz bzw. Veranstaltungen dort werden nicht dauerhaft beeinträchtigt. Der Platz soll für den Zusammenbau der einzelnen Turmsegmente geschottert werden, die Aufschotterung kann bleiben, wenn die Gemeinde dies wünscht.

Der Baubeginn wurde für Mitte 2022 avisiert.

Der Mast steht neben der Telekom auch anderen Mobilfunkanbietern zur Verfügung.

Revierleiter Glaser hat den Standort besichtigt. Es handelt sich dort überwiegend um geringwertigen Baumbestand mit Ausnahme von 3 Eichenbäumen. Zwei davon bleiben unberührt, der dritte Baum sollte vorsorglich gefällt werden, da es später wegen der ausladenden Krone zu Problemen kommen könnte und eine Fällung dann nicht mehr so einfach durchzuführen sei, ohne den Mast zu gefährden.

Weiter muss eine neue Stromleitung verlegt werden, die Firma Netze BW war bei der Besprechung mit dabei.

Wesentliche Vertragsbestandteile des beigefügten Mietvertrags:

- Vertragsdauer 15 Jahre mit Verlängerungsoption jeweils um 2 Jahre
- Miete: 2.000 Euro netto jährlich ab Baubeginn
- Ab 01.08.2021 bis Baubeginn 50 Euro netto Bereitstellungsentgelt monatlich
- Bei Vertragsbeendigung Abbau des Funkturms auf Kosten des Mieters

Im Vorfeld der Gemeinderatssitzung wurden von mehreren Gemeinderäten Änderungsvorschläge unterbreitet. Diese betreffen unter anderem die Aufnahme eines Preissteigerungsindex, eine Erhöhung der Miete bei Untervermietung an weitere Anbieter, Änderungen beim einseitigen Kündigungsrecht zugunsten des Mieters. Bürgermeister Neff hält einige dieser Vorschläge, zum Beispiel die Preisgleitklausel, für gut. Man habe diese Vorschläge auch an den Vertragspartner weitergeleitet, allerdings bisher noch keine Antwort erhalten.

Gemeinderat Prinke hatte bereits zu einem früheren Zeitpunkt die kostenlose Überlassung an die Feuerwehr vorgeschlagen, hier wurde auch seitens des Vertragspartners Einverständnis signalisiert, allerdings wurde kein Passus in den Vertrag mit aufgenommen.

Gemeinderat Geörg berichtet, dass der Ortschaftsrat in seiner Sitzung mehrheitlich zugestimmt habe, allerdings sollte man sicherstellen, dass bei einem Rückbau auch das Fundament entfernt werde.

Gemeinderat Hagendorf hält die Formulierung „wirtschaftlich vergleichbarer Zustand“ in § 6 der Vereinbarung für missverständlich, diese sollte weggelassen werden. Hauptamtsleiterin Ernst interpretiert die Formulierung so, dass manchmal der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werden kann, wenn beispielsweise Bäume gefällt werden müssen.

Gemeinderat Weber möchte wissen, ob auch ein Rückbau der Stromleitung vorgesehen sei. Bürgermeister Neff verneint, hält dies aber nicht für nachteilig für die Gemeinde, eine Nutzung beispielsweise für den Festplatz sei denkbar. Gemeinderat Prinke ergänzt, dass die Stromleitung nicht dem Betreiber des Funkturms gehört, sondern der EnBW.

Gemeinderat Hohenhausen ist der Meinung, dass die fraglichen Punkte vor Beschlussfassung geklärt werden sollten. Bürgermeister Neff bietet eine Vertagung der Angelegenheit an. Die Gemeinderäte sind mit einer Vertagung ohne Gegenstimme/Enthaltungen einverstanden.

## **Zu Punkt 5**

Hauptamtsleiterin Ernst erläutert die Vorlage.

Die Digitalisierung der Schulen auch im Grundschulbereich schreitet voran. Ein Digitalisierungskonzept der Schule (Medienentwicklungsplan) sieht die Beschaffung von 20 Apple Tablets sowie entsprechende Endgeräte für die Lehrer/innen vor, im Endausbau also rund 25 Geräte nach derzeitiger Planung, Änderungen bleiben vorbehalten. 10 Geräte wurden bereits beschafft.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat nun angeboten, dass das Kreismedienzentrum die Schulen bei Bedarf berät und die Verwaltung der mobilen Endgeräte übernimmt. Von 25 Städten und Gemeinde haben 16 Interesse an einer zentralen Mobile-Device-Management bekundet, unter anderem auch Hüffenhardt.

Die Vereinbarung ist dieser Drucksache beigelegt. Der Leistungsumfang ergibt sich aus § 1 dieser Vereinbarung. Das Entgelt beträgt pauschal 28 Euro jährlich je betreutem Gerät zzgl. MwSt. bei 25 Geräten wären dies also 700 Euro pro Jahr zzgl. MwSt.

Gemeinderat Hagendorn erkundigt sich, ob Mittel des Landes, die für die EDV-Administration in Schulen bereitstehen, eingesetzt werden. Hauptamtsleiterin Ernst erwidert, dass dies für den weiteren Support erforderlich sei. Der Vertrag deckt nicht die gesamte Wartung und den Support ab.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigelegte Vereinbarung mit dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Kreismedienzentrum, 74821 Mosbach.

### **Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

## **Zu Punkt 8:**

Bauamtsleiterin Ernst stellt das Bauvorhaben anhand des Lageplans und weiterer Planunterlagen vor. Der Bauantrag liegt im Umlaufverfahren allen Gemeinderäten zur Einsicht vor.

Grundsätzlich nimmt Frau Ernst Bezug auf die Bedarfsplanung, die bereits in den letzten Jahren immer wieder fehlende Plätze vor allem in der Altersgruppe der 3-6-Jährigen aufzeigte, und den zu erwartenden zunehmenden Bedarf auch in der Kleinkindbetreuung sowie insgesamt in der Kindertagesbetreuung durch neue Baugebiete. Mit der vorgeschlagenen Verabschiedung des Bauantrags sei noch kein Ausführungsbeschluss für den Anbau verbunden, die Vorlage des Bauantrags sei aber notwendig für den Förderantrag im Bundesprogramm Kindertagesbetreuungsfinanzierung und bereits vom Regierungspräsidium angefordert worden. Auf Nachfrage von Gemeinderat Müller antwortet Frau Ernst, dass die Förderung 6.000 Euro pro Platz für 3-6-Jährige und 12.000 Euro/Platz für Kleinkinder unter 3 Jahren betrage.

Auf die Anfrage von Gemeinderat Prior und Gemeinderätin Rieger bezüglich einer Alternative zum Anbau, die ebenfalls geprüft werden sollte, erwidert Frau Ernst, dass eine

Berichterstattung zum Thema Waldkindergarten in der heutigen Sitzung ohnehin geplant war und sie diese an dieser Stelle vorziehen kann.

Bei den Kosten hat man sich in der Verwaltung am Waldkindergarten Neckarmühlbach orientiert. Die Anschaffungs- und Umbaukosten (Holzcontainer mit Ausstattung und Spielgeräten) beliefen sich auf rund 68.000 Euro. Die Personalkosten betragen jährlich rund 132.000 Euro, wovon etwas mehr als 100.000 Euro auf das pädagogische Personal entfallen. Diese Kosten (evtl. etwas weniger, da keine Leitungsstelle erforderlich) fallen dem Grunde nach auch bei einem Anbau an den bestehenden Kindergarten an. Die Kosten für Verwaltungsmitarbeiter (von den 1,3 Stellen in Haßmersheim entfallen 0,4 Verwaltungsstellen auf den Waldkindergarten Neckarmühlbach) in Höhe von knapp 30.000 Euro jährlich wären zusätzlich aufzubringen, da die Betriebsträgerschaft bei der Gemeinde liegen würde und nicht mehr bei der Kirchengemeinde.

Frau Ernst vertritt weiter die Auffassung, dass die Einrichtung eines Waldkindergartens als Ersatz für den Anbau nicht geeignet sei, da die spezielle pädagogische Konzeption nicht für alle Eltern passt. Insbesondere bei einem Ausbau der Kleinkindbetreuung sieht sie diese Betreuungsform als eher ungeeignet an. Zu bedenken sei außerdem die schwierige Krankheitsvertretung bei der Trägerschaft für nur einen eingruppierten Kindergarten. Hier müsse sorgfältig geplant werden, da unter Umständen bereits bei Ausfall einer Person die Aufsicht nicht mehr gewährleistet sei. Ein Ersatzraum bei Sturm und Gewitter oder sonstigen Wetterereignissen, die einen Aufenthalt im Freien gefährlich werden lassen für Kinder sei ebenfalls zu diskutieren. Ein Problem sieht sie auch für die Personalgewinnung, die im Erziehungssektor zurzeit ohnehin nicht einfach und durch die Spezialsicherung auf Waldpädagogik weiter eingeschränkt sei.

Eine Bedarfsabfrage bei den Hüffenhardter Eltern erbrachte folgendes Ergebnis: 5 Eltern(paare) mit 6 Kinder (ein Kind bereits 5 Jahre,) hätten Interesse. Es gibt 5 weitere Interessenten, die eine Aufnahme bzw. einen Wechsel in den Waldkindergarten von verschiedenen Bedingungen, insbesondere dem Standort, aber auch dem (Mit-) Wechsel von künftigen Klassenkameraden, Freunden etc. abhängig machen.

Pfarrer Ziegler erläutert die Gründe, die im Kirchengemeinderat zu einer Ablehnung der Trägerschaft geführt haben. Dies liegt insbesondere daran, dass ein weiterer räumlich getrennter Standort die zeitlichen Kapazitäten der Kindergartenleitung überfordern würde, nicht an der pädagogischen Ausrichtung. Ein möglichst vielfältiges Angebot in dieser Hinsicht wird im Gegenteil ausdrücklich begrüßt. Die Kirchengemeinde setzt ihre Schwerpunkte im Angebot an die Eltern in anderen Bereichen, insbesondere beim Aufbau einer Ganztagesbetreuung. Auf Nachfrage von Gemeinderat Prinke erwidert Pfarrer Ziegler, dass er bei einem Anbau kein Kapazitätsproblem sieht, da dieses sich nahtlos in die vorhandene Konzeption und Struktur einbinden lasse.

Gemeinderat Prior sieht sich außerstande, das Thema Waldkindergarten ohne Vorbereitung zu diskutieren, hier bestehe noch Gesprächsbedarf.

Gemeinderat Hagendorn spricht sich zur Sicherung des Zuschusses für Zustimmung zum Bauantrag aus, wenn damit keine Entscheidung gegen den Waldkindergarten getroffen werde.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus an die Kindertagesstätte Hüffenhardt, Grundstücke Flst. Nr.11367 und 11366, Mühlweg 3, zu.

## **Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen**

### **Zu Punkt 6:**

Bauamtsleiterin Ernst führt zum Sachverhalt Folgendes aus:

Auf die Ausführungen unter Punkt 8 wird verwiesen.

Die Berechnung der Statik soll durch das Ingenieurbüro Joachim Grill, Bad Rappenau erfolgen. Das vorliegende Angebot beläuft sich auf 14.055,20 Euro brutto. Und wurde vom Architekturbüro Müller geprüft. Die Verwaltung schlägt die Vergabe an das Ingenieurbüro Grill vor.

Gemeinderat Prior beantragt die Absetzung des Tagesordnungspunktes, bis das Thema eindeutig geklärt ist, um nicht Ausgaben zu verursachen für eine Maßnahme, die möglicherweise nicht kommt. Dieser Antrag wird mit 1 Ja-Stimme, 9 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen abgelehnt.

Auf Anfrage von Gemeinderat Hohenhausen bestätigt Frau Ernst, dass die Statik mit dem Bauantrag in engem Sachzusammenhang steht und der Bauantrag bei fehlender Statik nicht weiterbearbeitet werden kann.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Fachplanung Tragwerksplanung für den Anbau an die Kindertagesstätte Hüffenhardt an das Ingenieurbüro Joachim Grill, Fasanenstraße 2, 74906 Bad Rappenau zum Honorar von 14.055,20 Euro brutto zu vergeben.

## **Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen.**

### **Zu Punkt 9:**

Bauamtsleiterin Ernst stellt den Bauantrag anhand des Lageplans vor. Der Bauantrag liegt im Umlaufverfahren allen Gemeinderäten zur Einsicht vor. Ohne weitere Aussprache ergeht folgender

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau einer Garage auf dem Grundstück Flst. Nr. 244/1, Gemarkung Hüffenhardt, 74928 Hüffenhardt zu.

## **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Zu Punkt 7:**

Bauamtsleiterin Ernst führt zu diesem Tagesordnungspunkt Folgendes aus:

Die bevorstehende Änderung des Regionalplans wurde mit dem Gemeinderat in der Klausurtagung am 18.07.2020 vorbesprochen und die möglichen Änderungen dem Verband



Region Rhein Neckar vorab mitgeteilt. Die Gemeinde Hüffenhardt wurde mit Schreiben vom 14.04.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Anhörungsentwurf gegeben. In Absprache mit dem Planungsbüro IfK Ingenieure Mosbach wurde die nachfolgende Stellungnahme der Gemeinde Hüffenhardt vorbereitet.

Zum Entwurf der 1.Änderung des Einheitlichen Regionalplans nimmt die Gemeinde Hüffenhardt wie folgt Stellung:

### **Ortsteil Hüffenhardt**

Im Ortsteil Hüffenhardt wird für den örtlichen Bedarf am westlichen Ortsrand der Bebauungsplan „Kantstraße-Erweiterung“ (Fläche W1) aufgestellt. In dieser Fläche ist ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) ausgewiesen. Sofern sich damit ein Planungshindernis ergibt, sollte im Zuge der Änderung des Regionalplans die Ausweisung zurückgenommen und die Fläche freigestellt werden.

Am nördlichen Siedlungsrand von Hüffenhardt befindet sich ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z). Dieses sollte im Bereich der Fläche W2 zurückgenommen und von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Die Fläche soll der Schaffung von Wohnraum für den örtlichen Bedarf im Ortsteil Hüffenhardt dienen.

Die Fläche G1 am südlichen Ortsrand sollte für die langfristige Entwicklung und Erweiterungsabsichten des dort ansässigen für Hüffenhardt bedeutenden Betrieb Mann & Schröder von den ausgewiesenen regionalplanerischen Restriktionen ausgenommen werden. Der Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) sollten entsprechend zurückgenommen werden.

Am östlichen Siedlungsrand gelegene Fläche G2 befindet sich in einem Regionalen Grünzug (Z) und in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G). Die regionalplanerischen Restriktionen sollten entsprechend der in Anlage 1 eingezeichneten Fläche zurückgenommen werden, um dort für den Bedarf der örtlichen Betriebe gewerbliche Entwicklungsflächen anbieten zu können. Das Gebiet ergänzt siedlungsstrukturell sinnvoll das nördlich der L 529 gelegene Gewerbegebiet „Gänsgarten“. Die Fläche sollte daher als restriktionsfreie Fläche in der Änderung des Regionalplans dargestellt werden.

Für die Entwicklung der Sondergebietsfläche SO1 am südlichen Siedlungsrand von Hüffenhardt sollte das Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) zurückgenommen werden. In der Gesamtgemeinde Hüffenhardt gibt es keine Möglichkeit zur Nahversorgung. Aus diesem Grund ist die Ansiedlung eines entsprechenden Markts zur Beseitigung des bestehenden Defizits in der Grundversorgung von besonderer Bedeutung für die Attraktivität der Gemeinde Hüffenhardt. Für den beabsichtigten Standort gibt es bereits konkrete Anfragen zur Realisierung eines Markts für den örtlichen Bedarf.

### **Ortsteil Kälbertshausen**

Die Freistellung der Fläche NOK-38 im Ortsteil Kälbertshausen wird begrüßt. Dennoch sollten die Flächen W3 und W4 im Entwurf der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden, um verschiedene Optionen bei der Entwicklung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf offen zu halten.

Die Fläche W3 befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z) und eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft (G). Diese Ausweisungen sollten hier zurückgenommen und die Fläche restriktionsfrei gestellt werden. Die am südlichen Ortsrand befindliche vorgesehene Wohnbaufläche W4, welche sich in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft befindet sollte ebenfalls zurückgenommen und von den regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Dies eröffnet ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung im Ortsteil Kälbertshausen.

**Fazit:**

Die Gemeinde Hüffenhardt meldet bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bewusst mehr Flächen zur Berücksichtigung an als laut Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs umgesetzt werden können (siehe hierzu auch Anlage 2 und Anlage 3).

Dies wird seitens der Gemeinde einerseits mit der langfristigen Geltungsdauer des Regionalplans begründet. Andererseits zeigt die langjährige Erfahrung bei der kommunalen Siedlungsentwicklung, dass nicht alle der angemeldeten Flächen tatsächlich zur Umsetzung kommen. Oft stehen erschließungstechnische Zwänge, artenschutzrechtliche Belange oder die fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer der konkreten Umsetzung von Flächen entgegen. Umso wichtiger sind in diesem frühen Stadium der Siedlungsentwicklung für die Kommunen mehrere Flächenoptionen und -alternative, da die genannten Belange naturgemäß jetzt noch nicht abschließend geklärt werden können! Zudem beinhaltet die Flächenfreistellung im Regionalplan noch keine aktive Ausweisung von Siedlungsflächen, so dass nach Einschätzung der Gemeinde Hüffenhardt eine enge Orientierung der Freistellungen am errechneten Bedarf an Siedlungsflächen nicht erforderlich ist!

Aus diesem Gründen möchte sich die Gemeinde Hüffenhardt für die Zukunft mehrere Optionen bzw. Alternativen offenhalten, um eine flexible und dabei bedarfsgerechte Bauflächenentwicklung möglich zu machen. Wir bitten Sie daher, die gemeldeten Flächenfreistellungen vollständig zu berücksichtigen und in Ihren Planentwurf aufzunehmen.

Gemeinderat Hagner spricht sich dafür aus, dass die Gemeinde die Freistellung der Flächen beantragt.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Hagendorn bestätigt Bürgermeister Neff, dass im Hinblick auf den Bebauungsplan Erweiterung Kantstraße die Änderung von Flächennutzungsplan und Regionalplan im Parallelverfahren vorzunehmen sei und mit der Freistellung einer dieser Verfahrensschritte entfalle.

Gemeinderat Hagendorn verweist auf die Diskussion im Ortschaftsrat, der Ortschaftsrat sprach sich für eine Ortsbegehung aus. Bürgermeister Neff erwidert, dass diese durchgeführt werden könne, z.B. im Rahmen der Klausurtagung, aber die Stellungnahme fristgebunden sei und unabhängig von der Begehung erfolgen könne, zumal alle Ortschaftsräte ortskundig seien.

Gemeinderat Geörg plädiert für die Ausweisung neuer Baugebiete, auch um Wegzüge junger Bauwilliger zu verhindern.

Bürgermeister Neff ergänzt den Beschlussvorschlag: statt „Der Gemeinderat nimmt..Kenntnis“ lautet er: „Der Gemeinderat nimmt....zustimmend Kenntnis.“

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme zum Anhörungsentwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zustimmend Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung.**

### **Zu Punkt 10:**

Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 20.05.2021 gibt Bürgermeister Neff folgenden Beschluss bekannt:

Der Gemeinderat stimmt der Aussetzung der Pacht für die Sportgaststätte Hüffenhardt rückwirkend ab dem 01.01.2021 zu. Sobald der Gesetzgeber pandemiebedingt die Führung einer Schank- und Speisewirtschaft wieder erlaubt, ist die Pacht seitens des Pächters wieder zu leisten.

### **Zu Punkt 11:**

Bürgermeister Neff und Bauamtsleiterin Ernst geben folgendes bekannt:

- Die bei einem Unfall zerstörte Brunnenfigur vor dem Rathaus wird restauriert, außerdem ist ein neuer Sockel mit Pumpe und ein neuer Plattenbelag um Brunnen notwendig. Die Schadensersatzzahlung der Versicherung wird verwendet und reicht für die Maßnahme auch aus.
- Die Spielplätze wurden durch eine externe Prüferin sicherheitstechnisch beurteilt. In den Prüfberichten wurden nur vereinzelt geringe Mängel aufgeführt, die kurzfristig vom Bauhofteam behoben werden. Insgesamt sind die Spielplätze in einem guten Zustand. Sämtliche Spielgeräte konnten in Betrieb bleiben.
- Die Pflanzungen am Gehweg der Staugasse an der Friedhofmauer sind fertig.
- Die Auflagen mit 2 Amphibien Steinhügeln und Reisighaufen am Baugebiet Brühlgasse sind erfüllt.
- Die Wasserleitung am Sportplatz zur Bewässerung ist verlegt und wurde in Betrieb genommen.
- Die Abrechnung der Kosten für das neue Urnengrabfeld Friedhof Hüffenhardt belief sich auf 4.661,03 Euro, veranschlagt waren 5.000 Euro.
- Die Abrechnung der Kosten für das Feld Bestattung unter Bäumen 2.626,60 Euro, veranschlagt: im Haushalt waren 2.000 Euro.
- Der neue Flächenmäher für den Bauhof ist eingetroffen.
- Die nächste Sitzung des Gemeinderats ist am Donnerstag. 22. Juli 2021.

Gemeinderat Prinke bittet um einen Hinweis an die Fahrer des Bürgerbusses, beim Wenden in der Kantstraße nicht über den Gehweg zu fahren.

Mehrere Gemeinderäte bitten um Zusendung des Beschlusses zum Bürgerbus, dies wird von Bürgermeister Neff zugesagt.

### **Zu Punkt 12:**

Ein Zuhörer regt die Verlegung eines Leerrohrs zum Festplatz an, wenn die Stromleitung zum Funkturm installiert wird. Bürgermeister Neff sagt zu, dies an die Netze BW weiterzugeben.